

Satzung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Brandenburg

vom 6. April 2021

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2020 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 12 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, folgende Satzung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

vom 17. März 2021 (Az.: 42-6410/A0001/V020) genehmigt worden.

§ 1

Einrichtung der Gutachterstelle

Bei der Landesärztekammer Brandenburg ist eine Gutachterstelle eingerichtet, die Vorwürfe wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlungen (Arzthaftungsfragen) überprüft. Die Gutachterstelle führt die Bezeichnung „Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Brandenburg“ (im Folgenden Gutachterstelle). Die Gutachterstelle nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juli 2021 auf.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzung

Aufgabe der Gutachterstelle ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung durchzuführen und hinsichtlich eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Gutachterstelle sind Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung und Juristinnen und Juristen mit Befähigung zum Richteramt. Sie verfügen über die erforderliche berufliche Erfahrung. Die oder der ärztliche Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung berufen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Zustimmung des Mitgliedes. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Wer dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg angehört, kann nicht Mitglied der Gutachterstelle sein. Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter können als Mitglieder der Gutachterstelle berufen werden.

(2) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann eine Stellvertretung berufen werden. Für die weiteren Mitglieder kann eine angemessene Zahl von stellvertretenden Mitgliedern berufen werden. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend. Für den Fall, dass ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied seine Tätigkeit für die Gutachterstelle andauernd nicht weiter ausüben kann, erfolgt eine Nachberufung.

(3) Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg beruft erfahrene Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachgebiete zu Mitgliedern eines Sachverständigenrates der Gutachterstelle.

§ 4

Geschäftsführung, Aufgaben des Vorsitzes, Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsführung der Gutachterstelle obliegt dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg. Der Vorstand kann Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsführung an Dritte übertragen. Die Landesärztekammer Brandenburg unterhält eine Geschäftsstelle und stellt die für die Geschäftsführung der Gutachterstelle notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

(2) Die oder der Vorsitzende repräsentiert die Gutachterstelle nach außen, koordiniert die Bearbeitung der Anträge und nimmt

BEKANTMACHUNGEN

weitere Aufgaben wahr, die ihr oder ihm durch den Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg übertragen wurden.

(3) Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg erlässt eine Geschäftsordnung für die Gutachterstelle.

§ 5

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Gutachterstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 6

Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

(1) Beteiligte am Verfahren und zugleich Antragsberechtigte sind:

- a) die Patientin oder der Patient, die oder der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden vermutet; im Falle ihres/seines Todes die Erben.
- b) die oder der in Anspruch genommene Ärztin oder Arzt oder die Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für welche die Ärztin oder der Arzt tätig geworden ist.
- c) die Haftpflichtversicherung der Ärztin oder des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für welche die Ärztin oder der Arzt tätig geworden ist.

(2) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 7

Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Das Verfahren findet auf Antrag nach Zustimmung aller Beteiligten statt. Die Zustimmung kann nur im Einverständnis der anderen Beteiligten zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten ist gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu begründen.

(2) Die Gutachterstelle nimmt kein Verfahren auf,

- a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,
- b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
- c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist.

(3) Wenn der behauptete Behandlungsfehler bei Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt, kann die Gutachterstelle das Verfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der Antragstellerin/des Antragstellers ablehnen.

(4) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 nach Anrufung der Gutachterstelle ein oder kommt eine Beteiligte oder ein Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht nach, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

§ 8

Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Gutachterstelle bei der Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren kann nur geführt werden, wenn die notwendige Schweigepflichtentbindungserklärung und die datenschutzrechtliche Einwilligung erteilt wurden. Auf Anforderung der Gutachterstelle ist die vollständige Behandlungsdokumentation in einer für die Begutachtung geeigneten Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Im Einzelfall kann der Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtert werden.

(2) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.

(3) Die Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.

(4) In der Regel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung mehrerer Gutachterinnen und Gutachter ist möglich und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Vor Beauftragung der Gutachterin oder des Gutachters erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu deren oder dessen Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern.

a) Für die Ablehnung einer Gutachterin oder eines Gutachters gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Gutachterstelle.

b) Die Beteiligten können zur Fragestellung an die Gutachterin oder den Gutachter Anregungen vortragen. Die Abfassung des endgültigen Gutachtenauftrages obliegt der Gutachterstelle. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht.

(6) Das Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Entscheidet die Gutachterstelle allein auf Grundlage interner Meinungsbildung, so erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

(7) Ist nach interner medizinischer und juristischer Bewertung des Gutachtens und nach Vorliegen der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eine Beurteilung des Sachverhaltes nach Gutachtenlage nicht möglich, so kann die Gutachterstelle den Vorgang dem Sachverständigenrat der Gutachterstelle zur Bewertung vorlegen.

(8) Die abschließende Bewertung der Haftungsfrage wird durch die Gutachterstelle in schriftlicher Form abgegeben. Diese Bewertung ist medizinisch und juristisch begründet und berücksichtigt die Stellungnahmen der Beteiligten. Sie enthält Feststellungen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie eines hierdurch verursachten Gesundheitsschadens. Sie enthält keine Feststellung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung oder einen entsprechenden Vorschlag.

§ 10 Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten.

§ 11 Statistik

Die Gutachterstelle erfasst die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in eine bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

§ 12 Patientenvertretung

Soweit eine Patientenvertretung eingerichtet ist, kann ihr Einblick in verfahrensorganisatorische Abläufe der Gutachterstelle gewährt werden, soweit Patientenrechte berührt sein können.

§ 13 Kosten

(1) Das Verfahren ist für Patientinnen und Patienten kostenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.

(3) Ist ein Haftpflichtversicherungsunternehmen beteiligt, übernimmt es die Honorarkosten für die Erstellung des Gutachtens. Andernfalls trägt sie die oder der Beteiligte nach § 6 Absatz 1b).

BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen

(1) Die Mitglieder der Gutachterstelle und des Sachverständigenrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten. Deren Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Ordnungen der Landesärztekammer Brandenburg.

(2) Die Entschädigung der Sachverständigen im Rahmen der Erstellung der Gutachten richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Rechtsweg

Durch das Verfahren der Gutachterstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (BÄB 2003, Heft 8 B, Seite 74) außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 17. März 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i.A.
Thomas Roesse

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt zu machen.

Potsdam, den 6. April 2021

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz